

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 12. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2023)

zum Thema:

Corona in der Wohnungsnotfallhilfe

und **Antwort** vom 26. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/14538**
vom **12. Januar 203**
über **Corona in der Wohnungsnotfallhilfe**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es derzeit ein Monitoring von Corona Fällen in der Wohnungsnotfallhilfe? Wenn ja, wer führt dieses durch?

Zu 1.: Nein, entsprechende Meldepflichten bestehen nicht. Zwar ist eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtig nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes. Jedoch wird dabei nicht der Unterbringungsstatus erhoben.

2. Wie viele Fälle von Coronaerkrankungen wurden bisher in der aktuellen Periode der Kältehilfe registriert? Bitte nach Monaten und Bezirken auflisten.

Zu 2.: Siehe Antwort zu 1.

3. Wie viele Fälle wurden in Unterbringungen nach ASOG in den letzten 12 Monaten registriert? Bitte nach Monaten und Bezirken auflisten.

Zu 3.: Siehe Antwort zu 1.

4. Welche Auflagen gibt es derzeit für Einrichtungen in der Wohnungsnotfallhilfe bezüglich Testpflichten und Maskenpflichten? Bitte nach den unterschiedlichen Einrichtungstypen und ggf. Bezirken darstellen.

Zu 4.: Laut § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin besteht eine Maskenpflicht in Obdachlosenunterkünften. Die genaue Umsetzung regeln die Einrichtungen in eigener Verantwortung. Darüberhinausgehende Maßnahmen liegen im Ermessen der Einrichtungen.

5. In welchen Einrichtungen der Kältehilfe werden regelmäßig Corona Schnelltests durchgeführt? In welchen Intervallen werden diese Tests durchgeführt?

Zu 5.: Testungen werden von den Einrichtungen im eigenen Ermessen auf Grundlage einer einrichtungsbezogenen Testkonzeption umgesetzt.

6. Wie werden die Einrichtungen der Kältehilfe derzeit mit Corona Schnelltests und Masken versorgt? Gab es in dieser Saison erneut eine zentrale Versorgung über den Krisenstab?

Zu 6.: Den Einrichtungen stehen teilweise Zuwendungsmittel zur Beschaffung von Schnelltests zur Verfügung. Darüber hinaus besteht bei Obdachlosenunterkünften die Möglichkeit, Sachkosten für selbstbeschaffte Schnelltests gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes i. V. m. § 36 Absatz 1 Nr. 3 IfSG des Bundes über die Kassenärztliche Vereinigung Berlin abzurechnen. Im Rahmen des „Netzwerks der Wärme“ stehen zudem im Einzelfall unter dem Ausschluss der Doppelförderung Mittel für die Beschaffung von Schnelltests zur Verfügung. Eine darüberhinausgehende Versorgung der Einrichtungen im Sinne der Ausgabe von Sachleistungen durch den Krisenstab der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales besteht aufgrund der Bedarfslage aktuell nicht.

7. Wie hat sich die Belegung der Quarantänestation seit Wiederinbetriebnahme entwickelt? Bitte nach KW darstellen.

Zu 7.: Die Tabelle stellt die Belegung der Quarantänestation seit Inbetriebnahme am 15. November 2022 jeweils zum Wochenbeginn (Montag) dar:

2022

KW	Datum	Belegung
47.	21.11.2022	20
48.	28.11.2022	36
49.	05.12.2022	21
50.	12.12.2022	10
51.	19.12.2022	8
52.	26.12.2022	10

2023

KW	Datum	Belegung
1.	02.01.2023	10
2.	09.01.2023	3
3.	16.01.2023	2

8. Für den Fall einer ausgelasteten Belegung der Quarantänestation, wo werden Betroffenen hin vermittelt?

Zu 8.: In der Quarantänestation stehen ausreichend Plätze zur Verfügung. Im Bedarfsfall kann die Zahl der Plätze kurzfristig erhöht werden.

9. Wie lange müssen/dürfen infizierte Menschen die Quarantänestation nutzen? Wie genau läuft das Entlassungsmanagement?

Zu 9.: Die Isolationsdauer (Absonderung) richtet sich nach den Vorgaben der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin. Sie endet seit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Basischutzmaßnahmenverordnung am 16. Januar 2023 auch ohne Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests („Freitestung“), wenn seit Symptombeginn/positivem Test mindestens fünf Tage vergangen sind und eine Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden besteht (siehe § 8 Abs. 4 Zweite SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung).

10. Werden Gäste der Quarantänestation PCR getestet?

Zu 10.: Ja, die PCR-Testung ist Teil des Leistungsumfangs der Quarantänestation.

11. Wie hat sich die Situation um das RS Virus und dem Grippe-Virus in der Kältehilfe entwickelt?

Zu 11.: Dem Senat liegen keine Meldungen vor, dass es infolge der heftigen Infektionswelle mit Atemwegsinfektionen in dieser Wintersaison bislang zu Einschränkungen bei den Angeboten der Kältehilfe gekommen ist.

12. Dürfen Menschen mit RS oder anderen Grippeerkrankungen die Quarantänestation nutzen?

Zu 12.: Nein, die Quarantänestation dient der Unterbringung von Menschen, die sich mit dem Corona-Virus infiziert haben.

13. Wenn eine Person dringend das Angebot der Krankenstation nutzen,

a) Wie ist der Weg für dringende Fälle zur Aufnahme in das Angebot der Krankenstation?

b) Wie lange dauert es im Normalfall bis zur Aufnahme?

c) Wo kommt die Person in der Zwischenzeit unter?

d) Wie bewertet die Senatsverwaltung den Prozess?

Zu 13 a: Der Senat geht davon aus, dass mit der „Krankenstation“ die Krankenwohnung für Wohnungslose des Caritasverbands für das Erzbistum Berlin e. V. (Caritas) gemeint ist.

Das Konzept der Caritas-Krankenwohnung ermöglicht es wohnungslosen Personen, die eine Aufnahme in die Caritas-Krankenwohnung wünschen, eigenständig eine auf ihre Aufnahme gerichtete Anfrage an die Leitung der Krankenwohnung zu richten. Wesentlich häufiger erfolgt die Vermittlung über die niedrighschwelligten Anlaufstellen medizinischer Versorgung wohnungsloser Menschen/Menschen ohne Krankenversicherung im Land Berlin. Ebenso werden Personen aus Notübernachtungen, Bahnhofsmissionen, Tagesaufenthalten, Beratungsstellen, Kältehilfeeinrichtungen, Einrichtungen der Suchthilfe und psychiatrischen Versorgung oder Suppenküchen an die Caritas-Krankenwohnung vermittelt. Eine Vermittlung aus Krankenhäusern ist ebenfalls möglich.

Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der (ggf. diensthabenden) Leitung der Caritas-Krankenwohnung. Aufnahmen erfolgen ausschließlich tagsüber und nach vorheriger Absprache und Terminvereinbarung. Die Entscheidung über eine Aufnahme ist abhängig von vorhandenen freien Kapazitäten, der pflegerischen sowie medizinischen Bedürftigkeit des betreffenden Menschen, der Zusammensetzung der aktuellen Patientinnen und Patienten sowie den personellen und fachlichen Ressourcen.

Die Caritas führt hierzu aus, dass die betreffenden Personen in dringenden Fällen häufig zur Erstversorgung in der Caritas-Ambulanz am Bahnhof Zoo vorstellig werden. Sofern ersichtlich wird, dass die betroffene Person länger medizinische Hilfe benötigt und diese in Anspruch nehmen möchte, wird eine Anfrage an die Caritas-Krankenwohnung gerichtet. Sollte ein Platz frei sein oder an dem Tag frei werden, kann die betroffene Person direkt an die Krankenwohnung vermittelt und dort bei Vorliegen der Aufnahmekriterien aufgenommen werden.

Sofern und solange eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit in einem Krankenhaus besteht, die betreffende Person gesetzlich kranken- oder pflegeversichert oder nicht wohnungslos ist, kommt eine Aufnahme in die Krankenwohnung nicht in Betracht.

Zu 13 b: Der Träger Caritas führt hierzu aus: Da nur 20 Betten zur Verfügung stehen und diese meist durchweg belegt sind, kann es sein, dass manche Personen länger auf einen Platz warten. Im Normalfall liegt die Zeit der Aufnahmen zwischen einem Tag und einer Woche.

Zu 13 c: Der Träger Caritas führt hierzu aus, dass viele Patientinnen und Patienten während der Wartezeit in einem Krankenhaus verbleiben. Außerdem gibt es Fälle, die bspw. zur Wundversorgung täglich die Ambulanz am Bahnhof Zoo aufsuchen und in Notunterkünften schlafen. Es gibt aber auch Personen, die während der Wartezeit auf der Straße bleiben.

Zu 13 d: Der geschilderte Prozess der Aufnahme in die Krankenwohnung nach Terminvereinbarung und Absprache wird als notwendig und angemessen bewertet. Eine genaue Prüfung vor Aufnahme der betreffenden Personen ist nötig, um vor Aufnahme sicherzustellen, dass die betreffende Person tatsächlich zur Zielgruppe gehört und eine adäquate Versorgung in der Krankenwohnung gewährleistet werden kann.

14. Werden im Rahmen der Kältehilfesaison wieder spezielle Impfaktionen im Sinne der Betroffenen durchgeführt?

Zu 14.: Nein, besondere Impfteams stehen nicht mehr zur Verfügung. Eine Bedarfsabfrage hatte vor Beginn der Herbst-Saison ergeben, dass besondere Bedarfe nicht bestehen.

Mit der Einstellung des Impfbetriebes des Corona-Impfzentrums Ring-Center und der Mobilien Impfteams zum 31. Dezember 2022 hat das Land Berlin seine Beteiligung an der COVID-19-Impfkampagne beendet. COVID-19-Schutzimpfungen können weiterhin durch die Leistungserbringer i. S. d. § 3 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes angeboten und durchgeführt werden.

Perspektivisch sieht der Senat auch eine erweiterte Rolle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der Bezirke bei der Erbringung von sozialraum-bezogenen Impfangeboten, sofern die dafür benötigten personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

15. Welche Möglichkeit haben Menschen, die obdachlos sind und aufgrund einer Infektion stark geschwächt sind, jedoch für die Versorgung im Krankenhaus nicht aufgenommen werden.

Zu 15.: Für diesen Personenkreis steht das Angebot der Caritas-Krankenwohnung zur Verfügung, das einen geschützten Rahmen zur Verbesserung des gesundheitlichen Zustands obdachloser Menschen bietet. Die Krankenwohnung umfasst 20 Plätze, darunter 5 Plätze für die Palliativversorgung.

16. Wie hat sich die Auslastung des Angebotes Krankenstation 2022 entwickelt (nach Monaten).

Zu 16.: Der Träger Caritas gibt hierzu an, dass das Angebot der Krankenwohnung kontinuierlich voll ausgelastet ist. Eine Aufschlüsselung der Anzahl der betreuten Personen in der Krankenwohnung für das Jahr 2022 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Monat	Anzahl Patient:innen*	davon Neuaufnahmen	Anfragen Gesamt	Stornierung /vorzeitige Entlassung/ nicht zur Aufnahme erschienen	Abgelehnt bei hohem Pflegebedarf/mangelnde Kapazität/soziale Situation geklärt (keine Obdachlosigkeit, versichert, anspruchsberechtigt)
Januar	27	9	18	7	2
Februar	31	14	29	9	6
März	28	7	19	5	7
April	32	15	22	6	1
Mai	34	13	15	1	1
Juni	25	8	12	2	2
Juli	28	14	18	1	3
August	31	14	18	1	3
September	31	11	18	3	4
Oktober	28	14	19	0	5
November	34	16	20	1	3
Dezember	35	16	32	3	13

*Es handelt sich um die Gesamtzahl der Patient:innen, die im Berichtsmonat in der Krankenwohnung betreut wurden. Da die Aufenthaltsdauer in der Krankenwohnung i.d.R. 6 - 8 Wochen beträgt, ist die Anzahl der betreuten Patientinnen und Patienten höher als die Anzahl der verfügbaren Plätze (im Laufe eines Monats finden z.B. Auszüge, Abbrüche des Aufenthalts und Neuaufnahmen statt).

17. Sieht die Senatsverwaltung das Angebot als bedarfsdeckend. Wenn nein, wie will der Senat Abhilfe schaffen?

Zu 17.: Die dargelegte Auslastung des Angebotes lässt darauf schließen, dass die Nachfrage für das Projekt kontinuierlich hoch ist und der Bedarf durch die 20 Plätze der Krankenwohnung nicht vollständig gedeckt werden kann. Perspektivisch ist ein Umzug der Krankenwohnung in neue, größere Räumlichkeiten auf dem Gelände der Turmstraße 21 geplant. Dies wird voraussichtlich auch mit einem Aufwuchs an Plätzen einhergehen, sofern die dafür notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Berlin, den 26. Januar 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales